



KANTON ST.GALLEN OFFENTLICHE URKUNDE

über die

Errichtung

der

Stiftung Verrucano Mels

mit Sitz in Mels

vom 16. Februar 2023



lic.iur. HSG David Brassel, Rechtsanwalt, Grossfeldstrasse 45, 7320 Sargans, hat heute, den 16. Februar 2023, in seiner Eigenschaft als öffentlicher Notar des Kantons St.Gallen im Sitzungszimmer der Kanzlei Mätzler & Partner, Grossfeldstrasse 45, 7320 Sargans, zur Errichtung einer Stiftung mittels vorliegender öffentlicher Urkunde empfangen:

Hidber, Franz Ferdinand, geb. 20. August 1934, von Mels SG,
wohnhaft Seestrasse 40, 7310 Bad Ragaz

Stifter

Der Stifter gibt mit dem Ersuchen um öffentliche Beurkundung folgende Stiftungsurkunde zu Protokoll:

I. Name, Sitz, Zweck und Vermögen der Stiftung

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen **Stiftung Verrucano Mels** wird eine selbständige Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Mels SG errichtet.

Allfällige Sitzverlegungen an einen anderen Ort in der Schweiz bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

Art. 2 Zweck

Absicht des Stifters ist es, das Kultur- und Kongresshaus Verrucano Mels, 8887 Mels, zu fördern und dessen Betrieb und Erhalt für die Nutzung durch lokale Vereine, die Gemeinde Mels und Dritte langfristig sicherzustellen sowie die Voraussetzungen zu schaffen, um Mels zu einem attraktiven Eventstandort mit regionaler und nationaler Leuchtturmfunktion zu machen.

Die Stiftung Verrucano Mels bezweckt die Verankerung des Kultur- und Kongresshauses Verrucano in der Bevölkerung aller Altersstufen und damit verbunden die Stärkung der einheimischen Kultur und Traditionen sowie die Pflege des Vereinslebens.



Die Stiftung Verrucano Mels bezweckt einen nachhaltig ausgerichteten und finanziell fundiert geführten Betrieb des Kultur- und Kongresshauses Verrucano als lebendiges, vielfältiges Zentrum der Kultur, Tagungen und Events.

Die Stiftung Verrucano Mels bezweckt die Weiterentwicklung des Kultur-, Tagungs- und Eventstandorts durch Nutzung des vorhandenen breiten Potentials, die ideelle und finanzielle Stärkung sowie den Ausbau und die Pflege eines umfassenden unterstützenden und impulsgebenden Netzwerkes.

Der Stifter behält sich ausdrücklich das Recht gemäss Art. 86a ZGB zur Änderung des Zwecks vor.

Die Stiftung Verrucano Mels ist im Rahmen der Zwecksetzung in Mels und dessen Umgebung tätig.

Die Stiftung hat keinen Erwerbszweck und erstrebt keinen Gewinn.

Art. 3 Vermögen

Der Stifter widmet als Stiftungsvermögen CHF 50'000.00 in bar.

Weitere Zuwendungen an die Stiftung durch den Stifter oder durch andere Personen sind jederzeit möglich. Der Stiftungsrat ist bemüht, das Stiftungsvermögen durch private oder öffentliche Zuwendungen zu vergrössern.

Das Stiftungsvermögen ist nach anerkannten kaufmännischen Grundsätzen zu verwalten. Das Risiko soll verteilt werden, wobei das Vermögen nicht durch spekulative Transaktionen gefährdet werden darf, aber auch nicht mündelsicher angelegt werden muss.

II. Organisation der Stiftung

Art. 4 Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind:

- der Stiftungsrat;
- die Revisionsstelle, soweit nicht durch die Aufsichtsbehörde die Befreiung von der Revisionsstellenpflicht verfügt wurde;



- die Geschäftsführung oder das Sekretariat, sofern vom Stiftungsrat eingesetzt;
- Beiräte, Kommissionen oder Ausschüsse, sofern vom Stiftungsrat eingesetzt, wobei deren Anzahl auf maximal 3 begrenzt ist.

Art. 5 Stiftungsrat und Zusammensetzung

Die Verwaltung der Stiftung obliegt einem Stiftungsrat von 1 bis 7 natürlichen Personen oder Vertretern von juristischen Personen, die grundsätzlich ehrenamtlich tätig sind. Über die Ausrichtung von Sitzungsgeldern oder Entschädigungen an Mitglieder oder Personen, denen besondere Befugnisse übertragen sind, entscheidet der Stiftungsrat.

Der erste Stiftungsrat besteht aus folgendem Mitglied:

Hidber, Franz Ferdinand, geb. 20. August 1934, von Mels SG,
wohnhafte Seestrasse 40, 7310 Bad Ragaz

Art. 6 Konstituierung und Ergänzung

Der Stiftungsrat konstituiert und ergänzt sich selbst, wobei für dieses Amt nur Persönlichkeiten in Frage kommen, die durch ihre Einstellung und ihr bisheriges Engagement dem Stiftungszweck verbunden sind.

Art. 7 Amtsdauer

Die Amtsdauer der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Der Stiftungsrat wird für jede Amtsperiode von den bisherigen Mitgliedern neu bestellt (Kooptation). Fallen während der Amtsperiode Mitglieder des Stiftungsrates aus, so sind für den Rest der Amtsperiode Ersatzwahlen zu treffen.

Abberufung aus dem Stiftungsrat aus wichtigen Gründen ist jederzeit möglich, wobei ein wichtiger Grund insbesondere dann gegeben ist, wenn das betreffende Mitglied die ihm obliegenden Verpflichtungen gegenüber der Stiftung verletzt oder zur ordnungsgemässen Ausübung seines Amtes nicht mehr in der Lage ist.



Der Stiftungsrat beschliesst mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ über die Wahl und über die Abberufung von Stiftungsratsmitgliedern.

Art. 8 Kompetenzen

Dem Stiftungsrat obliegt die Oberleitung der Stiftung. Ihm stehen alle Befugnisse zu, die in dieser Stiftungsurkunde (Statuten) und den Reglementen der Stiftung nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind. Der Stiftungsrat führt die Geschäfte und das Sekretariat, soweit er diese Aufgaben nicht an einen oder mehrere Dritte übertragen hat.

Der Stiftungsrat hat folgende unentziehbare Aufgaben:

- Wahl und Konstituierung des Stiftungsrates
- Wahl der Revisionsstelle
- Regelung der Unterschrifts- und Vertretungsberechtigung für die Stiftung
- Abnahme der Jahresrechnung
- Erlass und Änderung der nötigen Reglemente, Antragsstellung an die Aufsichtsbehörde

Der Stiftungsrat erlässt über die Einzelheiten der Organisation und der Geschäftsführung ein oder mehrere Reglemente (vgl. Art. 11). Ein Reglement kann jederzeit im Rahmen der Zweckbestimmung durch den Stiftungsrat geändert werden. Reglemente und deren Änderungen bedürfen der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

Der Stiftungsrat hat die Kompetenz, über eine allfällige Einsetzung einer Geschäftsführung oder eines Sekretariats, von Beiräten, Kommissionen und Ausschüssen zu entscheiden. Der entsprechende Beschluss hat mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ zu erfolgen. Der Stiftungsrat hat in einem Reglement jeweils den Zweck, die Mitglieder, deren Aufgaben und Kompetenzen, die Mittel und die Berichterstattung zu regeln.

Der Stiftungsrat ist berechtigt, einzelne seiner Befugnisse an eines oder mehrere seiner Mitglieder oder an Dritte zu übertragen.

Art. 9 Beschlussfassung

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst, sofern nicht in der Stiftungsurkunde oder in einem Reglement eine qualifizierte Mehrheit vorgesehen ist. Bei Stimmen-



gleichheit entscheidet der Präsident oder die Präsidentin des Stiftungsrates. Über die Sitzungen und die Beschlüsse wird ein Protokoll geführt.

Beschlüsse und Wahlen können auch auf dem Zirkulationsweg gefasst werden bzw. stattfinden, sofern kein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

Die Einladung zu den Sitzungen des Stiftungsrates hat mindestens 14 Tage vor dem entsprechenden Termin unter Angabe der traktandierten Geschäfte schriftlich per Brief oder per E-Mail zu erfolgen.

Art. 10 Verantwortlichkeit der Stiftungsorgane

Alle mit der Verwaltung, Geschäftsführung oder Revision der Stiftung befassten Personen sind für den Schaden verantwortlich, den sie ihr durch absichtliche oder fahrlässige Verletzung ihrer Pflichten verursachen.

Sind für einen Schaden mehrere Personen ersatzpflichtig, so ist jede von ihnen insoweit mit den anderen solidarisch haftbar, als ihr der Schaden aufgrund ihres eigenen Verschuldens und der Umstände persönlich zurechenbar ist.

Art. 11 Reglemente

Der Stiftungsrat legt die Grundsätze seiner Tätigkeit in einem oder mehreren Reglementen nieder, die der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen sind.

Art. 12 Revisionsstelle

Der Stiftungsrat wählt eine unabhängige, externe Revisionsstelle nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen, welche das Rechnungswesen der Stiftung jährlich zu überprüfen und über das Ergebnis dem Stiftungsrat einen detaillierten Prüfungsbericht mit Antrag zur Genehmigung zu unterbreiten hat. Sie hat ausserdem die Einhaltung der Bestimmungen der Statuten (Stiftungsurkunde und Reglemente der Stiftung) zu überwachen.

Die Revisionsstelle hat bei Ausführung ihres Auftrages wahrgenommene Mängel dem Stiftungsrat mitzuteilen. Werden diese Mängel nicht innert nützlicher Frist behoben, hat die Revisionsstelle nötigenfalls die Aufsichtsbehörde zu orientieren.



Die Stiftung kann auf Antrag des Stiftungsrates durch die Aufsichtsbehörde von der Revisionspflicht befreit werden, wenn die Voraussetzungen nach Art. 1 Abs. 1 der Verordnung über die Revisionsstelle von Stiftungen (SR 211.121.3) erfüllt sind.

Art. 13 Rechnungsführung

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr und beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember. Der Rechnungsabschluss erfolgt alljährlich auf den 31. Dezember, erstmals am 31. Dezember 2024.

III. Änderung der Stiftungsurkunde und Aufhebung der Stiftung

Art. 14 Änderung der Stiftungsurkunde

Dem Stiftungsrat steht das Recht zu, durch einstimmigen Beschluss Änderungen der Stiftungsurkunde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde im Sinne von Art. 85, 86 und 86b ZGB zu beantragen.

Art. 15 Aufhebung

Die Dauer der Stiftung ist unbegrenzt.

Eine vorzeitige Aufhebung der Stiftung darf nur aus den im Gesetz vorgesehenen Gründen (Art. 88 ZGB) und nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde durch einstimmigen Beschluss des Stiftungsrates erfolgen.

Im Falle der Auflösung der Stiftung überweist der Stiftungsrat ein allfälliges Restvermögen an einen zu gründenden Fonds, der im Eigenkapital der Gemeinde Mels steht und die Verwendung des Vermögens zu Gunsten des Kultur- und Kongresshauses Verrucano Mels oder – sollte der Kulturbetrieb nicht mehr aufrechterhalten bleiben – zur Förderung der einheimischen Kultur bezweckt.

Ist die Verwendung des Stiftungsvermögens im oben genannten Sinn nicht möglich, ist dieses an eine oder mehrere gemeinnützige, juristische Personen mit gleichem oder ähnlichem Zweck zu übertragen, welche im Hinblick auf ihre öffentlichen oder gemein-



nützigen Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind und ihren Sitz in der Schweiz haben. Ein Rückfall von Stiftungsvermögen an den Stifter oder dessen Rechtsnachfolger ist ausgeschlossen.

IV. Handelsregister

Art. 16 Handelsregistereintrag

Diese Stiftung wird im Handelsregister des Kantons St.Gallen eingetragen.

Die vorliegende öffentliche Urkunde wird in 5 Exemplaren ausgefertigt, je ein Exemplar zu Händen und zur Aufbewahrung beim Handelsregister, bei der Aufsichtsbehörde, bei der Steuerbehörde, beim öffentlichen Notar und bei der Stiftung.

Sargans, den 16. Februar 2023

Der Stifter:



Franz Ferdinand Hidber



Öffentliche Beurkundung

Rechtsanwalt lic.iur. HSG David Brassel bestätigt als öffentlicher Notar des Kantons St.Gallen, dass

- er die Identität und die Handlungsfähigkeit des Stifters festgestellt hat;
- er den Gründer über das zu beurkundende Rechtsgeschäft im Sinne von Art. 18 Abs. 1 EGzZGB belehrt hat;
- er die vorstehende Gründungsurkunde nach den gesetzlichen Vorschriften sowie gemäss den Willensäusserungen des Stifters verfasst hat;
- die in dieser Urkunde einzeln genannten und der Beschlussfassung zugrunde liegenden Belege dem Stifter und dem öffentlichen Notar vorgelegen haben;
- der Stifter die Urkunde selbst gelesen und daraufhin erklärt hat, die darin enthaltenen Erklärungen und Beschlüsse entsprechen seinem freien Willen;
- der Stifter die Urkunde in Gegenwart des öffentlichen Notars eigenhändig unterzeichnet hat;
- sich die Beurkundung ohne Unterbrechung und in Anwesenheit aller Mitwirkenden im Sitzungszimmer der Kanzlei Mätzler & Partner, Grossfeldstrasse 45, 7320 Sargans, vollzogen hat.

Sargans, den 16. Februar 2023, um 12.00 Uhr

Der öffentliche Notar:



lic.iur. HSG David Brassel

Rechtsanwalt und öffentlicher Notar SG
Grossfeldstrasse 45
7320 Sargans

